

Pille auf Rezept

(Indikationen, Erstattung, Patientenalter)

▶ Frage:

Uns wurde ein Pillenrezept über 3 x 21 Stück vorgelegt, ausgestellt am 15. Juni 2018. Die Patientin ist am 08. Juni 1998 geboren. Die Frage lautet, wann das 20. Lebensjahr vollendet ist, beziehungsweise ob wir dieses Rezept zulasten der Krankenkasse abrechnen dürfen?



▶ Antwort:

Circa ein Drittel aller Frauen im gebärfähigen Alter verhütet mit oralen Kontrazeptiva. Nach § 24a SGB V ist die Pille bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattungsfähig:

§ 24a SGB V

„(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung. Zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.“

(2) Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln; § 31 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva, soweit sie ärztlich verordnet werden; § 129 Absatz 5a gilt entsprechend.“

Das 20. Lebensjahr ist mit dem 20. Geburtstag beendet. Ab dem 20. Geburtstag ist eine Abgabe auf Kassenrezept lediglich für Zusatzindikationen wie beispielsweise Akne oder Hirsutismus möglich. Auch im Rahmen einer medizinisch indizierten Kontrazeption, zum Beispiel bei einer Therapie mit fruchtsschädigenden Wirkstoffen (z. B. Methotrexat, Isotretinoin, Thalidomid), darf die Pille zulasten der GKV verordnet werden.

Prüfpflicht der Apotheke

Eine Diagnose muss der Arzt bei diesen Indikationen nicht aufbringen. Auch die Apotheke hat grundsätzlich keine Prüfpflicht, ob eine der Indikationen vorliegt, bei denen eine Verordnung für Patientinnen über 20 möglich ist. Da in den regionalen Arzneilieferverträgen jedoch unterschiedliche Prüfpflichten für die Apotheke verankert sein können, sollten die Verträge diesbezüglich vor Abgabe geprüft werden.

Hat der Arzt jedoch eine Diagnose auf der Verordnung notiert, kommt der Apotheke eine sogenannte erweiterte Prüfpflicht zu. Dann muss tatsächlich überprüft werden, ob eine Erstattung bei der angegebenen Diagnose möglich ist oder nicht. Ist eine Erstattung bei der angegebenen Diagnose grundsätzlich möglich, kann die Pille zulasten der GKV abgegeben werden. Ist dies nicht der Fall, muss die Apotheke Rücksprache mit dem Arzt halten. Gegebenenfalls hat die Patientin die Packung privat zu bezahlen.

Zusatzinfo: Erstattungsfähigkeit oraler Notfallkontrazeptiva

Die „Pille danach“ darf – wenn die Patientin noch unter 20 Jahre alt ist – ebenso wie die normale „Pille“ zulasten der GKV auf Kassenrezept verordnet werden, obwohl es sich hierbei um apothekenpflichtige und nicht um verschreibungspflichtige Arzneimittel handelt. Ist die Patientin älter, ist eine Abgabe auf Kassenrezept nicht möglich.

*Sämtliche Inhalte wurden von DAP erstellt. Sowohl Zentiva als auch DAP übernehmen keine Haftung für den Inhalt und dessen sachliche Richtigkeit sowie daraus resultierende Schäden ungeachtet ihrer Rechtsgründe.

Stand: Juni 2018

ZENTIVA

ZENTIVA Pharma GmbH
Linkstraße 2, D-10785 Berlin,
www.zentiva.de

